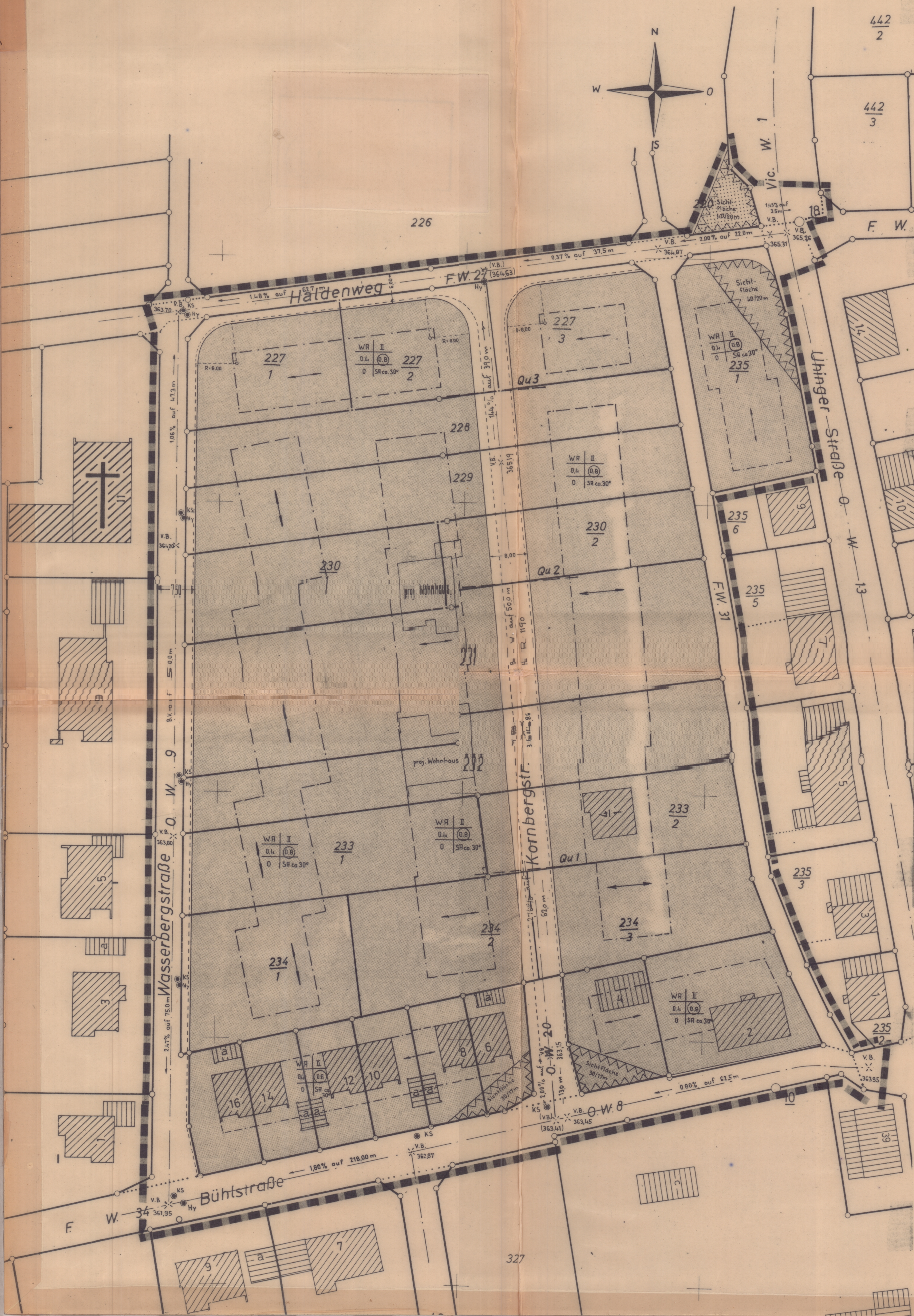




TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauG und BauNVO)

1.1 Bauliche Nutzung

- 1.1.1 Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (WA)

1.1.2 Ausnahmen

- 1.1.2.1 Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Ausnahmen im Sinne von § 4 Abs. 3 BauNVO gem. § 1 Abs. 4 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

- 1.1.3 Mäß der baulichen Nutzung (§§ 16-21 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan.

- 1.1.4 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO und § 2 Abs. 4 LBO): Siehe Einschriebe im Plan.

- 1.2 Baumasse (§ 22 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan

- 1.3 Stellung der Gebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG): Firstrichtung wie im Plan eingezeichnet.

- 1.4 Heberanlagen im Sinne des § 14 BauNVO werden, soweit sie als Gebäude beabsichtigt sind, gem. § 23 Abs. 5 BauNVO zugelassen, sofern sie in Verbindung mit dem Hauptgebäude erstellt werden.

- 1.5 Garagen (§§ 12 und 21a BauNVO): Garagen sind auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen - auch als Grenzbauten - zulässig. Der Mindestabstand von der Straßenbegrenzungslinie muß jedoch 3,50 m betragen.

An Straßeneinfriedungen darf die Übersichtlichkeit nicht beeinträchtigt werden.

- 1.6 Von der Bebauung freizuhalten Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)

- 1.6.1 Sichtflächen: Die Sichtflächen an der Einmündung des Haldenweg (FW 27) in die Unger Straße (O.W. 13) und der Kornbergstraße (O.W. 20) in die Bühlstraße (O.W. 8) müssen von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung und Benützung freigehalten werden. Eine Sichtbehinderung liegt nicht vor, wenn Umzäunungen, Anpflanzungen, Einfriedigungen und dergleichen nicht mehr als 0,80 m über die Straßenhöhe hinausragen.

2. Bauvorschriften (§ 111 LBO)

- 2.1.1 Gebäudehöhen: Für 2-geschossige Bebauung max. 6,00 m zulässig.

- 2.1.2 Dachform (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO): Siehe Einschriebe im Plan.

- 2.1.3 Dachneigung (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO): Siehe Einschriebe im Plan.

- 2.1.4 Dachaufbauten (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO): Im gesamten Plangebiet sind Dachaufbauten nicht zulässig.

- 2.1.5 Dachdeckung: Dachdeckungen der Satteldächer mit Ziegeln.

- 2.1.6 Farbgebung: Auffallende Farben sind zu vermeiden.

- 2.1.7 Kniestöcke (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO): Im gesamten Plangebiet sind Kniestöcke nur bis 0,90 m Höhe zulässig.

- 2.1.8 Auflagen und Abstände (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO) dürfen bis zu 0,50 m

- 2.2 Höhenunterschied gegenüber der Gelände vorerormen werden.

- 2.2.1 Einfriedigungen der Grundstücke (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 LBO): Die Höhe der Einfriedigungen an öffentl. Verkehrsflächen darf 1,00 m nicht übersteigen (möglichst Hecken). Ausnahmen siehe Nr. 1.6.1

- 2.2.2 Stallplätze (§ 69 LBO): Stallplätze sind entsprechend den Richtlinien des Garagen

- 2.2.3 Stallplätze (§ 69 LBO): Stallplätze sind entsprechend den Richtlinien des Garagen

- 2.2.4 Stallplätze (§ 69 LBO): Stallplätze sind entsprechend den Richtlinien des Garagen

- 2.2.5 Stallplätze (§ 69 LBO): Stallplätze sind entsprechend den Richtlinien des Garagen

- 2.2.6 Stallplätze (§ 69 LBO): Stallplätze sind entsprechend den Richtlinien des Garagen

- 2.2.7 Stallplätze (§ 69 LBO): Stallplätze sind entsprechend den Richtlinien des Garagen

- 2.2.8 Stallplätze (§ 69 LBO): Stallplätze sind entsprechend den Richtlinien des Garagen

- 2.2.9 Stallplätze (§ 69 LBO): Stallplätze sind entsprechend den Richtlinien des Garagen

- 2.2.10 Stallplätze (§ 69 LBO): Stallplätze sind entsprechend den Richtlinien des Garagen

- 2.2.11 Stallplätze (§ 69 LBO): Stallplätze sind entsprechend den Richtlinien des Garagen

- 2.2.12 Stallplätze (§ 69 LBO): Stallplätze sind entsprechend den Richtlinien des Garagen

- 2.2.13 Stallplätze (§ 69 LBO): Stallplätze sind entsprechend den Richtlinien des Garagen

- 2.2.14 Stallplätze (§ 69 LBO): Stallplätze sind entsprechend den Richtlinien des Garagen

- 2.2.15 Stallplätze (§ 69 LBO): Stallplätze sind entsprechend den Richtlinien des Garagen

- 2.2.16 Stallplätze (§ 69 LBO): Stallplätze sind entsprechend den Richtlinien des Garagen

- 2.2.17 Stallplätze (§ 69 LBO): Stallplätze sind entsprechend den Richtlinien des Garagen

- 2.2.18 Stallplätze (§ 69 LBO): Stallplätze sind entsprechend den Richtlinien des Garagen

- 2.2.19 Stallplätze (§ 69 LBO): Stallplätze sind entsprechend den Richtlinien des Garagen

- 2.2.20 Stallplätze (§ 69 LBO): Stallplätze sind entsprechend den Richtlinien des Garagen

- 2.2.21 Stallplätze (§ 69 LBO): Stallplätze sind entsprechend den Richtlinien des Garagen

- 2.2.22 Stallplätze (§ 69 LBO): Stallplätze sind entsprechend den Richtlinien des Garagen

- 2.2.23 Stallplätze (§ 69 LBO): Stallplätze sind entsprechend den Richtlinien des Garagen

- 2.2.24 Stallplätze (§ 69 LBO): Stallplätze sind entsprechend den Richtlinien des Garagen

- 2.2.25 Stallplätze (§ 69 LBO): Stallplätze sind entsprechend den Richtlinien des Garagen

- 2.2.26 Stallplätze (§ 69 LBO): Stallplätze sind entsprechend den Richtlinien des Garagen

- 2.2.27 Stallplätze (§ 69 LBO): Stallplätze sind entsprechend den Richtlinien des Garagen

- 2.2.28 Stallplätze (§ 69 LBO): Stallplätze sind entsprechend den Richtlinien des Garagen

- 2.2.29 Stallplätze (§ 69 LBO): Stallplätze sind entsprechend den Richtlinien des Garagen

- 2.2.30 Stallplätze (§ 69 LBO): Stallplätze sind entsprechend den Richtlinien des Garagen

- 2.2.31 Stallplätze (§ 69 LBO): Stallplätze sind entsprechend den Richtlinien des Garagen

- 2.2.32 Stallplätze (§ 69 LBO): Stallplätze sind entsprechend den Richtlinien des Garagen

- 2.2.33 Stallplätze (§ 69 LBO): Stallplätze sind entsprechend den Richtlinien des Garagen

- 2.2.34 Stallplätze (§ 69 LBO): Stallplätze sind entsprechend den Richtlinien des Garagen

- 2.2.35 Stallplätze (§ 69 LBO): Stallplätze sind entsprechend den Richtlinien des Garagen

ZEICHENERKLÄRUNG

WA	Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO)
Z	Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO in Verbindung mit § 2 Abs. 4 LBO) als Höchstgrenze: römische Ziffer (z.B. Z II)
II	zwingend : römische Ziffer im Kreis (z.B. Z II)
GRZ	Grundflächenzahl (§§ 16 und 19 BauNVO)
GFZ	Geschoßflächenzahl (§§ 16 und 20 BauNVO)
	Stellung der Gebäude (Firstrichtung)
	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG und § 111 Abs. 1 LBO)
Sa ca. 25°	Satteldach mit ca. 25° Dachneigung (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
0	Offene Bauweise
Bauland	(§ 9 Abs. 1 BBauG)

	Straßenbegrenzungslinie
	Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
	Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG)
	Baugrenze mit Flurstücksgrenze zusammenfallend (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
	nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG)

VEREINBARUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

	Straßenbegrenzungslinie
	Gehweg
	Übergangsweg auf 20,0 m Länge
	Straßennachschneise und Schnittpunkte zweier Straßenschnittpunkte (V.B.)
	mit der Höhe 1,91,25 m über NN
	1,16% Gefälle (in Richtung des Pfeils) auf 75,5 m Länge
	Schwimmbad
	Straßenbegrenzungslinie

	von der Bebauung freizuhalten Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 BBauG)

	bestehende Flurstücksgrenzen
KS	Kanalschacht
Hy	Hydrant

	Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)
--	---

VERFAHRENSMERKE

Als Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt vom 7. September 70 bis 7. Oktober 1970
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung bekannt gemacht am 28. Aug. 70
Gemeinde Sparwiesen
durch Gemeindevorstand Sparwiesen Nr. 93/1970
Als Satzung gem. § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am 16. Okt. 1970
Genehmigt gem. § 11 BBauG vom Landratsamt Göppingen am 15. Dez. 1970
mit Erlaß vom 5. Dezember 1970
Nr. 2 2 1 - 612 2
Öffentlich ausgelegt gem. § 12 BBauG vom 15. Dez. 1970 bis
Genehmigt sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung bekannt gemacht am 15. Dezember 1970
bzw. in der Zeit vom
durch Gemeindevorstand Sparwiesen Nr. 50
in Kraft getreten am 15. Dezember 1970

Sparwiesen, den 5. Dez. 1970

Genehmigt
Göppingen, den 5. Dez. 1970
Landratsamt
Bürgermeister
Kühn

Kreis Göppingen
Gemeinde Sparwiesen Gemarkung Sparwiesen

Bebauungsplan

„Oberer Bühl“
Lageplan und Textteil

Die im Plangebiet dargestellten Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen stimmen mit der Festlegung im Liegenschaftskataster überein.

Gefertigt:
Göppingen, den 28. Juli 1970
Staatl. Vermessungsamt

Höhenbezugssystem: alles System

Maßstab 1: 500

O. Reg. Verm. Rat